

## Weinbauförderung - Neue Fördermöglichkeiten ab 2009

Dr. Manfred Engel, Dez. Weinbauamt Eltville

---



### Grundlagen

Die Verordnung (EG) 479/2008 vom 29.04.2008 über die Gemeinsame Marktorganisation für Wein gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ein Nationales Stützungsprogramm für Wein einzurichten.

In Hessen werden die Absatzförderung auf Drittmarktsländern gemäß Artikel 10, die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 11 sowie Investitionen gemäß Artikel 15 der VO (EG) 479/2008 gefördert.

Z. Zt. werden nach den Vorgaben der neuen EU-Weinmarktordnung die für Hessen anzuwendenden Verfahrensbestimmungen erarbeitet und in einer Förderrichtlinie mit dem Titel: "Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein" zusammengefasst.

Die wichtigsten Eckpunkte dieser Richtlinie werden nachfolgend kurz dargestellt.

### **Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein**

Die Beihilfen, die aus dieser Richtlinie resultieren, werden gewährt nach

- der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein,
- der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist bestrebt, durch die Förderung leistungsfähiger Betriebs- und Vermarktungsstrukturen und umweltschonender Anbau- und Behandlungsverfahren in Weinbau und Kellerwirtschaft wirksame Anstöße zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Weinwirtschaft zu geben. Die Erhaltung der seit Jahrhunderten durch Weinbau geprägten Kulturlandschaften ist ein vorrangiges Ziel.

### **I. Absatzförderung auf Drittlandsmärkten gemäß Art. 10 der VO (EG) 479/2008**

Durch die geplanten Maßnahmen sollen die Marktchancen für Weine aus den hessischen Anbaugebieten auf Drittlandsmärkten verbessert und eine Steigerung des Absatzes erreicht werden.

- Antragsberechtigt sind Einzelbetriebe der Weinwirtschaft, Zusammenschlüsse von Betrieben sowie Organisationen der Weinwirtschaft aus den hessischen Anbaugebieten, die Maßnahmen zur Absatzförderung hessischer Weine auf Drittlandsmärkten durchführen.

Eine Förderung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen orientiert sich nur an solchen Drittlandsmärkten, in denen eine vorhandene oder potenzielle Nachfrage besteht.

Die wichtigsten Drittlandsmärkte sind Japan, USA und Kanada. Neben diesen können in Abstimmung mit der zentralen Absatzförderung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) auch Maßnahmen in folgenden Drittländern unterstützt werden: China, Russland, Schweiz, Norwegen und Korea.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

Aufwendungen für

- Markt- und Potenzialstudien
- Öffentlichkeitsarbeit/ Imagekampagnen
- Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen
- Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen; insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Messeständen
- Schulungen und/oder Informationsreisen für Vertriebspersonal, Journalisten und Fachpublikum etc. **aus** Drittlandsmärkten **nach** Deutschland.
- Studien zur Bewertung der Ergebnisse von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

Förderungsvoraussetzung ist der Nachweis der fachlichen Qualifikation des Antragstellers. Die geplante Maßnahme ist durch eine Beschreibung hinsichtlich der Finanzierung und der Ziele, welche dem Antrag beizufügen ist, zu dokumentieren.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege eines Zuschuss gewährt.

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt bis zu 50 % der zuschussfähigen Ausgaben und ist bei Einzelbetrieben sowie Zusammenschlüssen von Betrieben grundsätzlich auf 10.000 € und bei Organisationen der Weinwirtschaft auf 20.000 € je Einzelmaßnahme begrenzt.

Die Antragsstellung ist ganzjährig möglich.

### **Verbot der Doppelförderung:**

Zuwendungsempfänger, die für eine spezifische Maßnahme in einem Drittland bereits eine Förderung im Rahmen der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) angebotenen Fördermaßnahme oder von einer anderen Seite erhalten, sind für diese spezifische Maßnahme gemäß dieser Richtlinie ausgeschlossen.

## **II. Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Art. 11 der VO (EG) 479/2008**

### **Zweck der Förderung**

Die aktuelle Entwicklung des Weinmarktes in Verbindung mit dem geänderten Verbraucherverhalten sowie der Entwicklung neuer, fortschrittlicher und kostengünstiger Bewirtschaftungstechniken erfordert die weitere Anpassung der Rebflächen an die geänderten Marktgegebenheiten.

Im Rahmen dieses Programms werden in Fortsetzung des seit 2001 angebotenen Förderprogramms weiterhin Beihilfen für die Umstellung auf marktgerechte Rebsorten sowie für die Umstrukturierung der Rebflächen gewährt, die eine rationellere Bewirtschaftung erlauben.

Dabei ist zu beachten, dass die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen nicht unterstützt werden kann.

Im Einzelnen werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert.

### **1. Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechnik**

Änderung der Zeilenbreite auf mindestens 1,80 Meter in Flachlagen und mindestens 1,60 Meter in Steillagen (Rebflächen mit einer Hangneigung > 30%) durch Verbreiterung oder Reduzierung des Zeilenabstandes.

Die Maßnahmen umfassen alle notwendigen Arbeiten zur Neuanlage des Weinbergs (Rodung der Altanlage, Bodenvorbereitung, Pflanzung der Reben, Erstellung der

Unterstützungsanlage).

Die Wiederbepflanzung einer Rebfläche mit derselben Rebsorte ist grundsätzlich möglich. Es können alle für Hessen klassifizierten Keltertraubensorten angepflanzt werden.

Voraussetzung ist, dass die ursprüngliche Zeilenbreite um **mindestens 10 cm** von der Zielzeilenbreite abweicht. Die Änderung der Zeilenbreite erfolgt in Verbindung mit der Rodung der Altanlage und der Erstellung einer neuen Unterstützungsanlage.

Die Fördersätze betragen in Flachlagen 7.500 €/ha und in Steillagen in Abhängigkeit von der Hangneigung zwischen 13.500 €/ha und 18.000 €/ha.

## 2. Umstellung von Steillagenflächen auf Querterrassen

Die Förderung der Umstellung auf Querterrassen stellt einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung des Weinbaus in Steillagen dar. Durch die Reduzierung des Arbeitsaufwandes können Steillagenflächen langfristig erhalten oder wieder in die Bewirtschaftung genommen werden.

Die Maßnahmen zur Umstellung auf Querterrassen umfassen alle notwendigen Arbeiten zur Herstellung der Terrassen und Böschungen (incl. Erosionsschutz) sowie zur Neuanlage des Weinbergs (Bodenvorbereitung, Pflanzung der Reben, Erstellung der Unterstützungsanlage).

Für die Baumaßnahmen zur Herstellung der Terrassen und zum Erosionsschutz der Böschungen werden bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten, max. 10.000 €/ha gefördert.

Zusätzlich wird zur Erstellung der Neuanlage des Weinbergs eine Pauschale gezahlt, die in Abhängigkeit von der Hangneigung zwischen 12.000 €/ha und 16.500 €/ha beträgt.

## 3. Sortenumstellung

Bei der Sortenumstellung ist im Anbaugebiet Hessische Bergstraße die Umstellung auf eine der für Hessen klassifizierten Keltertraubensorten und im Anbaugebiet Rheingau die Umstellung auf eine der folgende Keltertraubensorten förderfähig: Riesling, Weißer Burgunder, Grauer Burgunder, Spätburgunder, Frühburgunder und Schwarzriesling.

Die Wiederbepflanzung derselben Fläche mit der gleichen Rebsorte ist nicht förderfähig.

Im Rahmen der Sortenumstellung kann entweder eine bestehende Anlage gerodet und mit einer anderen Sorte aus den o. g. Rebsortenlisten förderfähig wiederbepflanzt werden oder unter Verwendung eines Wiederbepflanzungsrechts eine der Rebsorten aus den o. g. Rebsortenlisten auf einer unbestockten Fläche (innerhalb der weinrechtlichen Abgrenzung) – auch nach durchgeführten Flurbereinigungsmaßnahmen - angepflanzt und bezuschusst werden.

Als Mindestzeilenbreite sollen eingehalten werden: 1,80 Meter in Flachlagen und 1,60 Meter in Steillagen.

Bei Sortenumstellung mit Rodung der Altanlage beträgt der Fördersatz in Flachlagen 7.500 €/ha und in Steillagen in Abhängigkeit von der Hangneigung zwischen 13.500 €/ha und 18.000 €/ha. Bei Sortenumstellung ohne Rodung der Altanlage und bei Wiederanpflanzung nach durchgeführten Flurbereinigungsmaßnahmen reduzieren sich die Fördersätze auf 6.000 €/ha in Flachlagen und in Steillagen in Abhängigkeit von der Hangneigung auf 12.000 €/ha bzw. 16.500 €/ha.

#### **4. Errichtung und Wiederherstellung von langfristig funktionsfähigen Weinbergsmauern**

Diese Teilmaßnahme stellt eine wichtige Maßnahme zum Schutz vor Erosion dar. Förderfähig ist die Errichtung von Terrassenmauern (z. B. Trockenmauern, Betonmauern, Gabionenmauern) oder die Wiederherstellung bestehender, stark beschädigter Mauern im Rahmen der Umstellung oder Umstrukturierung eines Weinbergs (zusätzlich zur Neuanlage einer Rebfläche) oder in bestehenden Weinbergen die Errichtung oder Wiederherstellung bestehender, stark beschädigter Mauern.

Die Förderhöhe bemisst sich nach der Größe der Ansichtsfläche (in m<sup>2</sup>) der neu zu errichtenden oder wiederherzustellenden Mauer. Es werden 50% der nachgewiesenen Kosten, max. 150 €/m<sup>2</sup> gefördert. Wird im Zuge einer Umstellungsmaßnahme eine Neuerrichtung oder die Wiederherstellung einer Mauer vorgenommen, so müssen mindestens 10 m<sup>2</sup> errichtet oder wiederhergestellt werden.

#### **5. Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechnik von Rebflächen in Steillagen, die nur von Hand bearbeitet werden können.**

Die Maßnahmen umfassen alle notwendigen Arbeiten zur Verbesserung der Erschließung der Weinberge (Erstellung der Zufahrt zum Weinberg, Schaffung von Direktzugfähigkeit, Arrondierung) unabhängig von der Erstellung einer förderfähigen Neuanlage. Es werden 50% der nachgewiesenen Kosten, max. 10.000 €/ha gefördert.

#### **6. Installation von Bewässerungsanlagen**

Die Maßnahme umfasst die ortsfeste Installation von Bewässerungsanlagen in Neuanlagen von Rebflächen im Rahmen einer Umstrukturierungsmaßnahme oder den nachträglichen Einbau einer Bewässerungsanlage in bestehende Rebanlagen. Der Fördersatz beträgt in Flachlagen 1.800 €/ha und in Steillagen 2.000 €/ha. Die Kombination mit den übrigen Fördermaßnahmen ist möglich.

#### **7. Schutzmaßnahmen in Rebanlagen (z. B. Schutzzäune gegen Wildverbiss)**

Im Rahmen der Maßnahmen 1 bis 3 sind zusätzlich zu der Erstellung der Neuanlage des Weinberges die Kosten für die Errichtung von Schutzmaßnahmen für die Rebanlage (Wildschutzzaun) förderfähig. Gefördert werden bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten, max. 40 €/lfd. Meter Schutzzaun. Die Kombination mit den übrigen Fördermaßnahmen ist möglich.

#### **Mindestfläche**

Für die Förderung gilt eine Mindestgröße pro Bewirtschaftungseinheit von 5 Ar (= 500 qm). Flächen unter 1 Ar werden grundsätzlich nicht gefördert

#### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt für alle Maßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Weinbergen sind die Bewirtschafter von Rebflächen, die in der Weinbaukartei des Landes Hessen erfasst sind.

#### **Antragstellung**

Die Antragsstellung ist grundsätzlich ganzjährig möglich. Die Anträge müssen schriftlich gestellt werden; und zwar spätestens bis 31.12. eines Jahres, wenn die Maßnahme im darauffolgenden Jahr abgeschlossen und bezuschusst werden soll. Im ersten Jahr des Förderprogramms ist die Antragsstellung bis zum 31.01.2009 möglich, wenn die Maßnahme in 2009 umgesetzt werden soll.

## **Neuerungen aufgrund der Vorgaben der EU-Weinmarktordnung**

### **Definition der förderfähigen Fläche:**

Gemäß Artikel 75 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 479/2008 wird die zuschussfähige Förderfläche (bestockte Rebfläche nach der Pflanzung) definiert durch den äußeren Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Gassenbreite (Entfernung zwischen den Rebzeilen) entspricht. Dabei wird vom letzten Rebstock und nicht von der Verankerung aus gemessen.

### **Einführung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)**

Die Gewährung von Beihilfen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ist ab dem Förderjahr 2009 auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) geknüpft. Verstöße bei Cross Compliance führen zukünftig auch zu einer Kürzung der Beihilfezahlungen bei der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen.

### **Einführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS)**

Alle Anträge auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen werden ab 2009 in das InVeKoS integriert, damit die von der EU vorgeschriebenen Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen bei den zu prüfenden Betrieben entsprechend vorgenommen werden können. Dies hat auch zur Folge, dass die Auszahlung der Beihilfen mit einem separaten Antrag erfolgen muss. Dieser Auszahlungsantrag ist Bestandteil des sogenannten „Gemeinsamen Antrags Agrarförderung“, der bis spätestens 15. Mai des Jahres (Ausschlussfrist) zu stellen ist. Zusammen mit dem Antrag müssen die Antragsteller ihre gesamten landwirtschaftlichen Flächen im „Flächen- und Nutzungsnachweis“ angeben, unabhängig davon, ob sie für die jeweilige Fläche Beihilfen beantragt haben. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, erfolgen je nach Schwere des Verstoßes Kürzungen der EU-Direktzahlungen und bei sonstigen Fördermaßnahmen.

### **Sanktionen bei Nichterfüllung oder teilweiser Erfüllung von Auflagen**

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe auf Grundlage der Schwere, Ausmaß und Dauer des festgestellten Verstoßes gekürzt oder verweigert.

## **III. Investitionen gemäß Art. 15 in Verbindung mit Anhang IV der VO (EG) 479/2008**

Ziel der Fördermaßnahme ist es, durch Investitionen zur Rationalisierung und Qualitätssteigerung in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen (gem. Anhang IV der VO (EG) 479/2008) die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der Betriebe der hessischen Weinwirtschaft zu verbessern.

### **1.Förderung von Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft**

- (a) Anschaffung von Einrichtungen und Geräten zur Qualitätsverbesserung bei Traubenverarbeitung, Weinausbau und Lagerung, incl. Computersoftware im Bereich Logistik und Verarbeitung, wie z.B.:
- Traubentransport- und Erfassungssysteme, incl. Sortiereinrichtungen zur Selektion der Trauben
  - Weinpressen und Filtrationseinrichtungen
  - Einrichtungen zur Temperatursteuerung bei Weinausbau- und Lagerung

- Weinlagerbehälter  
(Edelstahltanks und Holzfässer)

Das förderungsfähige Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 € Es kann ein Zuschuss von bis zu 25% des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

- (b) Förderung von Aufwendungen für Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Durchführbarkeitsstudien, die Erstellung von Konzeptionen, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, in Verbindung mit Investitionen nach a).

Die Förderung ist bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % des unter a) Genannten förderungsfähigen Investitionsvolumens möglich.

- (c) Förderung von Aufwendungen für die Entwicklung neuer Qualitätsprodukte sowie neuer Verfahren und Techniken zur Qualitätsverbesserung bei Traubenverarbeitung, Weinausbau und Lagerung.

Das förderungsfähige Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 € Es kann ein Zuschuss von bis zu 25% des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

## **2.Förderung der Vermarktung**

- (a) Einrichtung oder Modernisierung von Verkaufs- und Präsentationseinrichtungen

- Vinotheken, Verkaufsräume, Straußwirtschaften, Guttschänken
- Anschaffung von Verkaufs- und Präsentationsständen

- (b) Investitionen in technische Anlagen und Geräte, incl. Computersoftware im Bereich Logistik und Vermarktung, z. B. zur Produktausstattung

- (c) Förderung von Aufwendungen für Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Durchführbarkeitsstudien, die Erstellung von Konzeptionen, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, in Verbindung mit Investitionen nach a) oder b)

Die Förderung ist bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % des unter a) oder b) genannten förderungsfähigen Investitionsvolumens möglich.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionsmaßnahmen gemäß Art. 15 sind Weinbaubetriebe, Erzeugerzusammenschlüsse und Kellereien mit Betriebssitz in Hessen.

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Förderungsvoraussetzung ist der Nachweis der fachlichen Qualifikation des Antragstellers und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme.

Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch eine Konzeption, welche dem Antrag beizufügen ist, zu dokumentieren. Durch die geplante Maßnahme muss die Gesamtleistung des Antrag stellenden Betriebes verbessert werden.

Die Antragsberechtigten haben berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt €10.000. Es kann ein Zuschuss von bis zu 25% des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

Der Höchstbetrag der Beihilfe ist grundsätzlich auf 45.000 €je Fördermaßnahme begrenzt.

Die Förderung der Maßnahmen kann jährlich beantragt werden.

### **Förderungsausschluss**

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Einfache Ersatzinvestitionen
- Finanzierungskosten
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Umsatz-steuer
- Abschreibungen auf Investitionen
- Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen
- Mehrfachförderung einer Maßnahme durch verschiedene Programme

### **Antragstellung und Bewilligung**

für die Durchführung von Fördermaßnahmen nach dem Hessischen Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbauamt Eltville, Wallufer Straße 19,65343 Eltville

[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Die Antragsstellung muss schriftlich erfolgen unter Verwendung der jeweiligen Formulare für die einzelne Maßnahme. Die Formulare sind beim Dezernat Weinbauamt Eltville in Kürze erhältlich